

Familiengebühren für Unteroffiziere.

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

Den Familien jener Unteroffiziere, die dem Offiziersjahrgang 1911 oder älteren Jahrgängen angehören und die im Sinne des Erlasses vom 14. August 1915, Abt. 2/St., Nr. 11887, Beibl. 44/15 („Streffleurs Militärblatt“ Nr. 37), auf Grund ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes zu „freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren“ überführt wurden und im Bezug der Monatslöhnung stehen, werden die systemisierten Familiengebühren (K — 4, zweiter Teil, §§ 81 bis 85) nach den folgenden Bestimmungen zuerkannt:

1. Der Anspruch auf die Familiengebühren beginnt:

a) für die Familien jener Unteroffiziere, die bis Ende Jänner 1916 zu freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren überführt wurden, mit 1. März 1916;

b) für die Familien der nach dem 31. Jänner 1916 zu freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren Überführten mit Erstem des der Überführung folgenden Monats.

2. Der Anspruch der Familie auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag erlischt mit dem letzten Tage des dem Beginn der Familiengebühren vorhergehenden Monats.

3. Unterhaltsbeiträge, die für einen Zeitraum bezogen wurden, für den die Familiengebühren schon gebührt, sind vor der Erfolge der letzteren in Abzug zu bringen und an die zuständigen Unterhaltskommissionen rückzuerstatten.

4. Familien der eingangs genannten Unteroffiziere haben im Falle des Ablebens des Familienvorgabes Anspruch auf die Abfertigung (K — 4, erster Teil, § 129) und auf die Vergütung der Ueberführungsauslagen aus dem ständigen Garnisonsort (dem ständigen Aufenthaltsort der Familie) vor der Mobilisierung in das gewählte Domizil (K — 4, erster Teil, § 130).